

Niederschrift  
über die Sitzung der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes  
Integrierte Gesamtschule Landstuhl der Schulzweckverband IGS vom  
11.10.2016

**Anwesend sind:**

Verbandsvorsteher

Herr Dr. Peter Degenhardt

Stellv. Verbandsvorsteherin

Frau 1. Kreisbeigeordnete Gudrun Heß-Schmidt

Mitglied Verbandsversammlung VG

Herr Karl-Heinz Bohl

Herr Knut Böhlke

Mitglied Verbandsversammlung KV KL

Herr Günther Dietrich

Herr Marcus Klein

Herr Hartwig Pulver

Mitglied Verbandsversammlung sonstige

Herr Florian Feth

Kreisverwaltung Kaiserslautern - FB 3.4

Frau Schulleiterin Monika Wagner-Gödtel

Herr Laborenz

Schulleiterin

Schriftführer/in

Herr Simon Lang

Kreisverwaltung EDV zur Kenntnis

Sonstige Verbandsversammlung - mit BV

Herr Michael Hempfling

Herr Jochen Grill

Fachbereichsleiter Sport an der IGS Landstuhl

von der Verwaltung

Herr Christopher Bretscher

Herr Heiko Westrich

**Entschuldigt fehlen:**

Mitglied Verbandsversammlung VG

Herr Patrick Berberich

Herr Christian Meinschmidt

Stimmübertragung auf Hr. Dr. Degenhardt

Mitglied Verbandsversammlung KV KL

Herr Norbert Ulrich

Stimmübertragung auf Fr. Heß-Schmidt

Beigeordnete/r

Frau Vera Lang



**Beginn der Sitzung: 16:00 Uhr**  
**Ende der Sitzung: 16:26 Uhr**

**Tagesordnung:**

1. Energetische Sanierung der kleinen Sporthalle an der IGS Landstuhl; Sachstandsbericht und Entscheidung der weiteren Vorgehensweise im laufenden Zuwendungsverfahren KI 3.0  
Vorlage: IGS/031/2016
2. Feststellung des Jahresabschlusses 2013 und Entlastung  
Vorlage: IGS/029/2016
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2014 und Entlastung  
Vorlage: IGS/030/2016
4. Berichtspflicht über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 21 GemHVO  
Vorlage: IGS/032/2016
5. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2b UStG)  
Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG  
Vorlage: IGS/026/2016
6. Verschiedenes
  - 6.1. Anfragen gemäß § 18 Geschäftsordnung
  - 6.2. Mitteilungen der Verwaltung

## Protokoll:

### TOP 1 **Energetische Sanierung der kleinen Sporthalle an der IGS Landstuhl; Sachstandsbericht und Entscheidung der weiteren Vorgehensweise im laufenden Zuwendungsverfahren KI 3.0** Vorlage: IGS/031/2016

#### Sachverhalt:

Wie Ihnen bekannt ist, soll die kleine Sporthalle an der IGS Landstuhl energetisch saniert werden. Die hierfür vom Planungsbüro Feth Architekten ermittelten Schätzkosten belaufen sich auf 1.361.485,56 € (Brutto). Wie abgestimmt, wurde für diese Gesamtmaßnahme ein Zuwendungsantrag im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderprogramms – KI 3.0 gestellt. Die Förderquote beträgt 90 %. Das Gesamtprocedere gestaltet sich bei KI 3.0 leider grundsätzlich extrem schwierig und bürokratisch.

Seitens der zuständigen ADD Koblenz wurden für die Prüfung und Bearbeitung des Zuwendungsantrages weitere Unterlagen und Nachweise angefordert. Hintergrund ist bei dieser Maßnahme, dass entsprechend den Förderrichtlinien nur die energetischen und energetisch bedingten Kosten, sprich vereinfacht ausgedrückt die Kosten, die mit den energetischen Teilmaßnahmen in untrennbarem Zusammenhang stehen bzw. die ohne die energetischen Teilmaßnahmen nicht erforderlich wären, förderfähig sind.

Sämtliche anderen Kosten sind nicht zuschussfähig und müssen - im Ergebnis - anteilig von den beiden Verbandmitgliedern im Schulzweckverband, dem Landkreis Kaiserslautern (3/4-Anteil) und der Verbandsgemeinde Landstuhl (1/4) getragen werden.

In Abstimmung mit Herrn Verbandsvorsteher Dr. Degenhardt, Herrn Abteilungsleiter Kusche (Bauabteilung KV KL), dem Planer und den Fachplanern sowie Herrn Abteilungsleiter Westrich (Bauabteilung VG Landstuhl) wurde eine Kostenteilung vorgenommen, wobei sämtliche vertret- und argumentierbaren Positionen dem energetischen = zuschussfähigen Teil (= 1.220.866,45 €) zugeordnet wurden.

Mittlerweile hat die ADD jedoch deutlich zu erkennen gegeben, dass speziell der Teilabriss der an die Halle angebauten Gymnastikhalle aus deren Sicht weder als energetisch noch energetisch bedingt darstellbar sei. Die abschließende Klärung müsse deshalb im Rahmen der wegen der Baukostensumme erforderlichen baufachlichen Prüfung erfolgen, verbunden mit weiteren Nachweisen, konkret auch zur Darstellung der Gesamtwirtschaftlichkeit der Maßnahme.

Umgekehrt wurde in Aussicht gestellt, dass auf die baufachliche Prüfung und die zusätzlichen Nachweise der Wirtschaftlichkeit verzichtet werden könnte, falls diese Abrisskosten (mit den dazugehörigen Begleitkosten) aus dem Förderantrag herausgenommen würden, da dann die entsprechende Kostengrenze unterschritten werde. Der Architekt Feth hat diese Kosten aktuell mit rund 70.000 € Brutto beziffert. In unserer o. g. ausgeführten Kostenteilung wurden die Positionen zunächst den energetischen Kosten zugeordnet.

Unabhängig davon behält sich die ADD selbstverständlich die Prüfung der Zuschussfähigkeit aller Einzelpositionen im Detail vor, was u.U. zur Streichung zu-

sätzlicher Kostenpositionen führen kann. **Insofern bleibt abzuwarten, welche Kosten am Ende als förderfähig anerkannt werden.**

Nachdem die beiden Bauamtsleiter sich insoweit verständigt hatten, dass diese Vorgehensweise (Herausnahme auch des Hallenabrisses aus dem Förderantrag) im Licht der Haltung der ADD als vertretbar und sinnvoll akzeptiert werden kann, soll die Angelegenheit der Verbandsversammlung zur abschließenden Entscheidung vorgetragen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsversammlung möge über die Angelegenheit beraten und der vorgeschlagenen Vorgehensweise zustimmen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen**

**TOP 2      Feststellung des Jahresabschlusses 2013 und Entlastung  
Vorlage: IGS/029/2016**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 7 KomZG i.V.m. § 110 Abs. 2 GemO legt der Vorstandsvorsteher den Jahresabschluss zur Prüfung vor.

Nach § 113 Abs. 1 GemO ist der Jahresabschluss dahin gehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Schulzweckverbandes unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt.

Der Jahresabschluss wurde in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 12. Juli 2016 eingehend geprüft.

Über das Ergebnis wird der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Marcus Klein, berichten.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung den geprüften Jahresabschluss 2013 des Schulzweckverbandes Integrierte Gesamtschule Landstuhl festzustellen, die geprüften Anlagen zum Jahresabschluss zur Kenntnis zu nehmen und dem Vorstandsvorsteher und der stellvertretenden Vorstandsvorsteherin des Zweckverbandes, dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Landstuhl für die Haushaltsführung 2013 uneingeschränkt Entlastung zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen**

**TOP 3      Feststellung des Jahresabschlusses 2014 und Entlastung  
Vorlage: IGS/030/2016**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 7 KomZG i.V.m. § 110 Abs. 2 GemO legt der Vorstandsvorsteher den

Jahresabschluss zur Prüfung vor.

Nach § 113 Abs. 1 GemO ist der Jahresabschluss dahin gehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Schulzweckverbandes unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt.

Der Jahresabschluss wurde in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 12. Juli 2016 eingehend geprüft.

Über das Ergebnis wird der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Marcus Klein, berichten.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung den geprüften Jahresabschluss 2014 des Schulzweckverbandes Integrierte Gesamtschule Landstuhl festzustellen, die geprüften Anlagen zum Jahresabschluss zur Kenntnis zu nehmen und dem Vorstandsvorsteher und der stellvertretenden Vorstandsvorsteherin des Zweckverbandes, dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Landstuhl für die Haushaltsführung 2014 uneingeschränkt Entlastung zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen**

**TOP 4 Berichtspflicht über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 21 GemHVO  
Vorlage: IGS/032/2016**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 7 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) i.V.m. § 21 GemHVO ist nach den örtlichen Bedürfnissen des Zweckverbandes, in der Regel jedoch halbjährlich, die Verbandsversammlung während des Haushaltsjahres über den Stand des Haushaltsvollzugs hinsichtlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

Der Bericht über den Haushaltsvollzug des Zweckverbandes zum 5. Juli 2016 liegt als Anlage bei.

**zur Kenntnis genommen**

**TOP 5 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2b UStG)  
Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG  
Vorlage: IGS/026/2016**

**Sachverhalt:**

Mit Einführung eines neuen § 2b UStG mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst (Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. Novem-

ber 2006 - Mehrwertsteuersystemrichtlinie). Es wird auf die Anlage verwiesen (Aufsatz Rätz aus Gemeinde und Stadt, Heft 02/2016).

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelung betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im kommunalen Bereich sind das die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften, ferner insbesondere Zweckverbände, Jagdgenossenschaften, AöR oder Stiftungen) das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob die Gemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Dabei handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung; vielmehr sind entsprechende Ratsbeschlüsse erforderlich.

Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Danach kann diese Erklärung jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden, ggf. sogar rückwirkend.

Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der juristischen Person (d.h. der Gemeinde, des Zweckverbands, der Jagdgenossenschaft, der AöR usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen im Übrigen bleiben unberührt (z.B. Pauschal-/Regelbesteuerung der Forstbetriebe, gesetzliche Steuerbefreiungen, Kleinunternehmerregelung).

#### Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere:

- Vielzahl von Rechtsunsicherheiten:  
Die neue Regelung enthält eine Vielzahl neuer unbestimmter Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist.  
*Beispiel § 2b Abs. 3 Nr. 2 - "dient dem Erhalt öffentlicher Infrastruktur":  
Unklar ist, ob dieser Begriff nur bauliche Infrastruktur umfasst (d.h. z.B. nur Straßen, Gebäude, Kanäle usw.), oder auch (reine) Dienstleistungen beispielsweise im sozialen oder kulturellen Bereich. Nach Lesart der Kommunalen Spitzenverbände ist der Begriff möglichst weit auszulegen, andere Auffassungen plädieren für die o.g. sehr enge Auslegung.*

An dieser Rechtsunsicherheit wird sich aller Voraussicht nach auch bis Ende 2016 nichts ändern. Zwar ist diesbezüglich ein BMF-Schreiben für die zweite Jahreshälfte angekündigt, unklar ist jedoch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird.

- Die o.g. Möglichkeit des Widerrufs:  
Das Wahlrecht kann auch nach 2016 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Auch kann eine bereits abgegebene Erklärung noch in 2016 mit Wirkung für 2017 wieder zurückgenommen werden.
- In Absprache mit den Ortsbürgermeistern und dem Stadtbürgermeister wurde die Steuerberatungsgesellschaft Dr. Burret aus Ludwigshafen mit einer überschlüssigen Prüfung beauftragt.

Diese hat ergeben, dass für die Mandanten der Verbandsgemeinde Landstuhl die einheitliche Anwendung des neuen Rechts ab 2017 aller Voraussicht nach keine nennenswerten Vorteile aus zusätzlichen Möglichkeiten zum Vorsteuerabzug entstehen werden, die eine Umstellung auf neues Recht rechtfertigen würden. Näheres hierzu wird in der Sitzung berichtet.

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern, vom Wahlrecht Gebrauch zu machen. Innerhalb einer Verbandsgemeinde empfiehlt es sich alleine aus verwaltungspraktischen Gründen ohnehin, das Wahlrecht einheitlich auszuüben.

Die Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt gemäß Ratsbeschluss wird gebündelt sowie frist- und formgerecht durch die Verwaltung erledigt; dies jedoch erst ab Herbst 2016, da die diesbezüglichen konkreten Verfahrensregelungen noch in Abstimmung mit der Finanzverwaltung sind.

Würde das Wahlrecht nicht ausgeübt, wäre keine Erklärung erforderlich; das neue Recht wird dann kraft Gesetzes ab 2017 wirksam.

**Beschlussvorschlag:**

Der Schulzweckverband übt das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 aus. Die Verwaltung wird beauftragt, die Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des GSTB frist- und formgerecht abzugeben.

Die Verbandsversammlung möge darüber beraten und entscheiden.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen**

**TOP 6      Verschiedenes**

**TOP 6.1    Anfragen gemäß § 18 Geschäftsordnung**

**TOP 6.2    Mitteilungen der Verwaltung**

Dr. Peter Degenhardt

Vorsitzender

Simon Lang

Michael

Hempfling

Schriftführerin